



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 89

06. Januar 2017

Sonderausgabe

Neuregelung im Fahrerlaubnisrecht

Die 11. VO zur Änderung der FahrerlaubnisVO hat diverse Neuregelungen zur Grundlage.

K.-H. Niedenzu aus der Direktion Verkehr des Polizeipräsidium Münster hat dazu eine Übersicht erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Ebenso wird eine Pressemitteilung des Ministeriums für Verkehr des Landes Baden-Württemberg mitsamt einer Anlage in gleicher Angelegenheit angehängt.

Quelle: 11. VO zur Änderung der FeV, Pressemitteilung des Ministeriums für Verkehr des Landes Baden-Württemberg v. 02.01.17; Ausarbeitung v. K.H. Niedenzu

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html



STRASSE

Wichtige Änderungen für FahrerInnen von Klein-Lkw, Kleintransportern und Kleinbussen

Neuregelung gilt rückwirkend ab 19. Januar 2013 auch für bestehende Führerscheine

Unter dem Eindruck eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens hat das Bundesverkehrsministerium Änderungen im Fahrerlaubnisrecht vorgenommen, die für Betroffene weitreichende Folgen haben können. Im Wesentlichen geht es um folgende Neuerungen:

- Die Fahrerlaubnisklassen **C1 und C1E (Klein-Lkw)** werden auf **fünf Jahre befristet** und nur nach **Gesundheitsprüfung** verlängert. Betroffen sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Auch wenn im dortigen Führerschein noch eine Befristung auf die Vollendung des 50. Lebensjahres eingetragen ist, verlieren diese Führerscheine ihre Gültigkeit kraft Gesetzes nach fünf Jahren ab Erteilung. Die InhaberInnen solcher Führerscheine sind aufgefordert, ihre Führerscheine umzutauschen, um die Eintragungen an die neue Rechtslage anzupassen. Für Fahrerlaubnisse, die zwischen 1. Januar 1999 und 18. Januar 2013 neu erteilt wurden, bleibt es wie bisher bei der Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Dieser Personenkreis muss nichts veranlassen. Gleiches gilt für Inhaber von Fahrerlaubnissen (Klasse 3 alt), die bis 31. Dezember 1998 neu erteilt wurden; diese genießen Besitzstand und haben unbefristete Gültigkeit.
- Fahrzeuge zur **Personenbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg** benötigen mindestens die **Klasse D1 (Klein-Bus)**, auch wenn nur bis zu acht Fahrgastplätze vorhanden sind. Darunter fallen auch Kleinbusse, Bürgerbusse und Stretch-Limousinen. Ausgenommen sind dagegen insbesondere Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Katastrophenschutz, gepanzerte Limousinen und Wohnmobile. Betroffen von der Neuregelung sind rückwirkend alle ab 19. Januar 2013 neu erteilten Fahrerlaubnisse. Dagegen genießen alle Fahrerlaubnisse der Klasse C 1, die bis 18. Januar 2013 neu erteilt wurden, Besitzstand. Für sie ändert sich also nichts. Bislang durften mit der Klasse C1, C1E, C und CE Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg auch dann geführt werden, wenn sie zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind. Künftig ist aufgrund der EU-Vorgaben hierfür die Klasse D1 (Klein-Bus) erforderlich.

Die Änderungen im Einzelnen stehen unten zum Download bereit. Die Neuregelung ist am 28. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Ein Verstoß gegen die neuen Vorgaben der Fahrerlaubnisklassen ist als Fahren ohne Fahrerlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes als Straftat sanktioniert.



Mit Rückfragen können sich betroffene Fahrerlaubnisinhaber/Innen an die für den Wohnort zuständige Führerscheinstelle beim Stadt- oder Landkreis wenden.

Übersicht der Änderungen (PDF)

<http://vm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/wichtige-aenderungen-fuer-fahrerinnen-von-klein-lkw-kleintransportern-und-kleinbussen/>

Informationen zu dem Thema:

**Wesentliche Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) durch die
 11.Verordnung zur Änderung der FeV**

Alt FEV	Neu FEV
 Klasse A2	
<p>Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt</p>	<p>Krafträder (auch mit Beiwagen) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2kW/kg, <p>die nicht von einem Kraftrad mit Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.</p> <p><u>Übergangsvorschrift (Besitzstandswahrung)</u> Inhaber einer ab dem 19.01.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Berechtigung zum Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35kw, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 KW/kg nicht übersteigt, sind im INLAND auch zum Führen von Krafträdern berechtigt, deren Leistung von über 70kW Motorleistung abgeleitet ist.</p>
 Klasse B	
<p>Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeugs mit einer Motorleistung von mehr als 15kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist. (Schlüsselzahl 194)</p>	

C1

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Fahrerlaubnisse der Klasse C1 berechtigen auch zum Führen von Fahrzeugen mit einer zGM von mehr als 3500kg, aber nicht mehr als 7500kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind mit insbesondere folgender Zweckbestimmung:

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr
- Einsatzfahrzeuge der Polizei
- Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
- Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks
- Einsatzfahrzeug sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes
- Krankenkraftwagen
- Notarzteinsatz -und Sanitätsfahrzeuge
- Beschussgeschützte Fahrzeuge
- Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge
- Spezialisierte Verkaufswagen
- Rollstuhlgerechte Fahrzeuge
- Leichenwagen
- Wohnmobile

Die Zweckbindung gilt auch für die Fahrerlaubnisklassen C1E, C und CE entsprechend.

Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klasse C1 und C1E wird längstens für fünf Jahre erteilt.

Fahrerlaubnisklasse C1/ C1E

- erteilt bis 31.12.1998 keine Befristung
- erteilt vom 01.01.1999 - 18.01.2013 - Befristung 50 Jahre -
- erteilt ab dem 19.01.2013 Befristung - 5 Jahre -

Klasse C	
Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
D1	
Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht , aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
<p>§ 6 (3)FeV</p> <p>Außerdem berechtigt...</p> <p>Nr. 6:</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist, und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,</p> <p>Nr.: 9.</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,</p> <p>Nr.: 10.</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,</p>	<p>§ 6 (3)FeV (3)</p> <p>Außerdem berechtigt</p> <p>Nr.6:</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse CE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist, und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist,</p> <p>Nr.:9.</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse D1E zum Führen von Fahrzeugen der Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist,</p> <p>Nr.:10.</p> <p>die Fahrerlaubnis der Klasse DE zum Führen von Fahrzeugen der Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist, Klassen D1E und BE</p>
Neuer Absatz § 6 Abs 3a FeV	Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falles eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber mindestens 21 Jahre als ist.

Übergangsvorschriften !

§ 6 Absatz 1 zu Klasse A2	Inhaber einer ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 27.12.2016 erteilten Berechtigung zum Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt, sind im Inland auch zum Führen von Krafträdern berechtigt, deren Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet ist.
§ 6 Absatz 3 zu Klasse C1 und C:	Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer gebaut sind, zu führen.
§ 6 Absatz 3 zu Klasse CE	Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse CE sind auch berechtigt, Fahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.
§ 6 Absatz 3 zu Klasse D1E:	Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D1E sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.
§ 6 Absatz 3 zu Klasse DE:	Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse DE sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.“
C1 und C1E	Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 19. Januar 2013 erteilt worden ist, endet mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers der Fahrerlaubnis.“






Umtauschpflicht von Führerscheinen

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:	
Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht werden muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2021
1959-1964	19.01.2022
1965-1970	19.01.2023
1971 oder später	19.01.2024
Führerscheine, die ab dem 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind:	
Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht werden muss
1999-2000	19.01.2025
2001-2002	19.01.2026
2003-2004	19.01.2027
2005-2006	19.01.2028
2007-2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033



Das Überschreiten der Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

1. Neuabgrenzung der Klassen C1, C und D1

Klasse	bisherige Berechtigung	künftige Berechtigung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse
 Klasse C1*	Mit der Klasse C1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer (zGm) von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C1 Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGm) von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.
 Klasse C*	Mit der Klasse C dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer und gebaut und ausgelegt sind , gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	Künftig dürfen mit der Klasse C Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D) mit einer zGm von mehr als 3.500 kg gefahren werden (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden
 Klasse D1	Mit der Klasse D1 dürfen Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A) gefahren werden, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrer gebaut und ausgelegt sind und deren Länge nicht mehr als 8 Meter beträgt (auch mit Anhänger mit einer zGm von nicht mehr als 750 kg).	Für das Führen von Kraftfahrzeugen (außer solchen der Klassen AM, A1, A2 und A) über 3.500 kg zGm, die zur Beförderung von Personen gebaut und ausgelegt sind, ist künftig – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – mindestens die Fahrerlaubnisklasse D1 (bis sechzehn Fahrgastplätze) erforderlich.

*Die Ausführungen gelten für die Fahrerlaubnisklassen C1E und CE entsprechend.

2. Befristung der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E

Klasse	Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 erteilt wurden	künftige Befristung, rückwirkend für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse	Besitzstand aus der alten Klasse 3 (vor dem 01.01.1999 erteilt)
 Klasse C1  Klasse C1E	gelten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers, danach werden sie jeweils für fünf Jahre erteilt	werden auf fünf Jahre befristet erteilt	bleiben unbefristet gültig